

Protokollauszug zum Beschluss des Prüfungsausschusses UP/UT vom 24.06.2015 zum Antrag der Fachschaft UP/UT für eine Übergangsregelung für den Auslauf der alten Prüfungsordnungen des Fachbereichs UP/UT

Dem Prüfungsausschuss UP/UT liegt eine Tischvorlage mit einem Antrag der Fachschaft UP/UT für eine Übergangsregelung für den Auslauf der alten Prüfungsordnungen des Fachbereichs UP/UT vor. Dieser Antrag wurde im Ausschuss Studium und Lehre bereits beraten und folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Prüfungsausschuss möge folgende Sonderregelung beschließen:

Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 21.04.2008 studieren, müssen nach der gültigen Aufhebungsordnung vom 03.05.2012 bis zum 29. Februar 2016 alle Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben. Hiervon werden nur die praktische Studienphase bzw. das Praxissemester, die Thesis und das Kolloquium ausgenommen. Diese müssen bis spätestens zum 31. August 2016 erbracht sein. Bei nicht erbrachten sonstigen Prüfungsleistungen am 29.02.2016 oder der Feststellung des Nichtbestehens der sonstigen Prüfungsleistungen nach dem 29.02.2016 werden die Studierenden rückwirkend zum 01.03.2016 in die Prüfungsordnung vom 03.05.2012 umgeschrieben, sofern ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung beantragt wurde.

Folgender Antrag wird zur Beschlussfassung gestellt:

Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 21.04.2008 studieren, müssen nach der gültigen Aufhebungsordnung vom 03.05.2012 bis zum 29. Februar 2016 alle Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben. Hiervon werden nur die praktische Studienphase bzw. das Praxissemester, die Thesis und das Kolloquium ausgenommen. Diese müssen bis spätestens zum 31. August 2016 erbracht sein. Bei nicht erbrachten sonstigen Prüfungsleistungen am 29.02.2016 oder der Feststellung des Nichtbestehens der sonstigen Prüfungsleistungen nach dem 29.02.2016 werden die Studierenden rückwirkend zum 01.03.2016 in die Prüfungsordnung vom 03.05.2012 umgeschrieben, sofern ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung beantragt wurde.

Beschluss: Der Antrag wird mit einer Enthaltung angenommen.